



Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitclub Rißegg e.V. mit Sitz in Rißegg ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ulm, Registergericht, Zeughausgasse 14, 89073 Ulm eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB), Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., des Pferdesportkreises Biberach und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
- 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
- 1.3. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssport aller Disziplinen
- 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes
- 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis
- 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-, Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
- 1.7. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51-68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (§ 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (iÜ § 13 dieser Satzung).

Personen, die bereits einen Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises des Landesverbandes und des Bundesverbandes (FN).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. Dezember des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

3.1. gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,

3.2. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Jahresbeiträge, sonst. Beiträge und Aufnahmegelder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Beiträge sind am Ende des Kalenderjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

4. Die Jahresbeiträge müssen bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres beglichen sein.
Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

5. Bei Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Erstattung.
Das Bankeinzugsverfahren gilt in der Regel als vereinbart.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr, spätestens im zweiten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mind. einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch öffentliche Bekanntgabe schriftlich, per Email oder Postversand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Daneben kann die Einladung im Ortsblatt der Gemeinde Rissegg, auf der Homepage des Vereins und am „schwarzen Brett“ im Reitstall bekannt gemacht werden. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht. Vereinsmitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv und mit Vollendung des 18. Lebensjahres passiv wahlberechtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
2. die Wahl von 2 Kassenprüfer und Rechnungsprüfer,
3. die Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, Arbeitsleistungen,
6. die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins und
7. die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand und dem Gesamtvorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - 2.1. der/die Vorsitzende
 - 2.2. der/die stellvertretende Vorsitzende

Dem Gesamtvorstand gehören an

- 2.3. der Vorstand
- 2.4. Kassier
- 2.5. Schriftführer/in
- 2.6. Jugendleiter/in lt. Jugendordnung
- 2.7. Sportwart/in
- 2.8. Geschäftsführer/in

2.9. 1 - 3 weitere Mitglieder

2.10. der Besitzer der Reitanlage oder sein Vertreter

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte für folgende Tätigkeitsbereiche:

1.	Kasse	Turniersport	Protokollführung
2.	Jugendarbeit	Öffentlichkeitsarbeit	Betreuung der Reitanlage
3.	Breitensport	Veranstaltungen	

Weitere besondere Aufgaben kann der Vorstand geeigneten Mitgliedern übertragen

3.. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der Vorsitzende ist berechtigt, bis zur Neuwagen andere Mitglieder in den Vorstand zu berufen, wenn gesamte Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, oder gemäß § 9 ihres Amtes enthoben werden.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7. Mitglieder des Gesamtvorstandes können unter der Voraussetzung des §§ 4 (3), oder wenn die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr in zureichender Weise wahrgenommen werden, auf Beschluss von zwei Dritteln der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder von ihren Ämtern entbunden werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführungen ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen und Ziele zu unterstützen.
2. Die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden abzuwenden.
3. Durch eigene Arbeit oder durch Leistung eines Ablösungsbetrag zum Unterhalt und zur Verbesserung der Reitanlagen beizutragen. Die Höhe der jährlichen Mindestarbeitszeit bzw. deren Ablösung in Geld werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Nachweis über die geleistete Arbeitszeit obliegt dem Mitglied und muss von einem Vorstandsmitglied anerkannt werden. Ansonsten wird der Ablösebetrag bis zum 01.04 des Folgejahres fällig.
4. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung nach Punkt 3 befreit.

§ 12

Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere,
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, sowie artgerecht zu behandeln und unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - 1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln, oder ohne zwingend notwendige Sorgfalt zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort

aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden

§ 13 Datenschutz

Im Zusammenhang mit Vereinszwecken sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage, Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer Personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(bisher § 13 jetzt) § 14

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Biberach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Reitclub Rissegg e.V. am 10.03.2019 beschlossen.

1. Vorsitzende Stellvertretende Vorsitzende Schriftführer